

Die „armen Verwandten“

Kanonistische Kommentare in der Moderne, dargestellt am Beispiel des Münsterischen Kommentars zum Codex Iuris Canonici

Michael Böhnke

| | |
|---|-----|
| I. Einleitung | 331 |
| II. Der Münsterische Kommentar zum Codex Iuris Canonici | 333 |
| III. Erstes Beispiel: Bezug auf das <i>ius divinum</i> | 336 |
| IV. Zweites Beispiel: Ekklesiologischer Bezug | 337 |
| V. Drittes Beispiel: Religiöser Bezug | 340 |
| VI. Viertes Beispiel: Der Bezug auf das Heil | 342 |
| Anhang: Kommentare zum CIC/1983 (jeweils in Auswahl) | 344 |

I. Einleitung

Man kann sich fragen, wann die Moderne im kanonischen Recht begonnen hat. Vielleicht muss man sogar noch grundsätzlicher fragen, nämlich ob sie überhaupt schon begonnen hat. Der Wiener Rechtsphilosoph *Gerhard Luf* jedenfalls – und er ist nicht der einzige, der das so sieht – hat 1979 die These aufgestellt, „daß es der Kirche und ihrem Recht ... nur in unzureichender Weise gelungen ist, die Forderungen bzw. Resultate des Prozesses neuzeitlicher Freiheitsgeschichte in ihr Autoritäts- und Rechtskonzept aufzunehmen und in einer eigenständigen Form zu verarbeiten“¹. Wenn die Rezeption der Forderungen und Resultate der neuzeitlichen Freiheitsgeschichte als inneres und unhintergebares Kriterium auch für die Anforderungen der Moderne an das kanonische Recht geltend gemacht werden kann, wird man der These *Lufs* auch heute noch zustimmen müssen.

Gleichwohl geht es im Folgenden nicht so sehr um die innere, sondern um die äußere Form des kanonischen Rechts – hier verstanden als Text und seiner Kommentierung. Diese muss nicht notwendig, sie wird jedoch langfristig faktisch de-

¹ *G. Luf*, *Neuzeitliche Freiheitsgeschichte und Kirchenrecht*, Österreichisches Archiv für Kirchenrecht 30 (1979), 550–571.

ren Wesen prägen. Wie dem auch sei: Hinsichtlich der äußeren Form ist das kanonische Recht, so kann man urteilen, mit seiner Kodifizierung durch Papst Benedikt XV. im Jahr 1917 in der Moderne angekommen. „In fünf Büchern und 2414 Canones wurde der Rechtsstoff der vergangenen Jahrhunderte, dem Zeitbedarf möglichst angepaßt, abstrahiert kodifiziert – ein Vorgang in der Linie der zivilrechtlichen Kodifikationen, die 1794 mit dem Preußischen Allgemeinen Landrecht begonnen hatte und in den großen Gesetzeswerken des 19. Jahrhunderts (Strafgesetzbuch 1871, Bürgerliches Gesetzbuch 1900) gipfelte“². Dieser die Darstellung des kanonischen Rechts betreffende Sprung auf den Zug der Moderne hatte einschneidende Konsequenzen für die Kommentierung des kanonischen Rechts: „Die kanonistische Wissenschaft mußte sich nun völlig von der Kommentierung des Corpus Iuris Canonici, das neben dem Gratianischen Werk den Liber Extra (1234), den Liber Sextus (1298), die Clementinen (1317) und zwei Extravagantensammlungen enthielt und 1532 von Gregor XIII. seine redaktionelle Fassung und seinen Namen erhielt, auf die Erklärung eines neuen Gesetzbuchs umstellen“³. Die Aufgabe wurde von zahlreichen Kanonisten in Angriff genommen. Der Lütticher Kanonist *van Hove* hat 1945 alle bis dahin erschienenen Kommentare zum CIC 1917 bibliographisch auf sechs eng und fortlaufend bedruckten Seiten erfaßt⁴. Als bedeutend gilt der siebenbändige Kommentar von *Wernz/Vidal*⁵. Im deutschsprachigen Raum war der dreibändige „Jone“⁶, der eher populärwissenschaftlich ausgerichtet war und in dem die Grenzen zu moraltheologischer und kirchenrechtlicher Reflexion fließend waren, weit verbreitet.

Nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil ist der CIC von 1917 gründlich revidiert worden. Seit 1983 hat die lateinische Kirche ein neues Gesetzbuch, den im systematischen Aufbau vom 1917er Codex stark abweichenden Codex Iuris Canonici von 1983, bei dessen Erstellung man sich an den Dokumenten des Zweiten Vatikanischen Konzils und den Leitsätzen der Bischofssynode von 1967⁷ orientierte. Auch zu diesem Gesetzbuch gibt es eine Fülle von Kommentaren⁸, von denen allerdings keiner mehr in Latein verfasst ist. Im deutschsprachigen Raum ist der seit 1984 erscheinende Münsterische Kommentar der höchst bedeutsame. Der weltweit meist verbreitete ist er nicht. Diese Rolle dürfte hinsichtlich der großen Kommentarwerke dem achtbändigen exegetisch orientierten Kommentar von Navarra zukommen, der außer in Spanisch auch in Englisch erschienen ist. Weil es jedoch naheliegend ist, in Münster über den Münsterischen Kommentar zu spre-

² K. Lüdicke, Kirchenrecht in Münster in 100 Jahren Theologische Revue, Theologische Revue 98 (2002), Sp. 443–448, 444 f.

³ Lüdicke, Theologische Revue 98 (2002), 445.

⁴ A. van Hove, Commentarium Lovaniense in Codicem Iuris Canonici, Prolegomena (1945), 634–640.

⁵ F.X. Wernz/P. Vidal, Ius canonicum ad Codicis normam exactum, 7 Bde. (1923–1938).

⁶ H. Jone, Gesetzbuch der katholischen Kirche, 3 Bde. (1950–1954).

⁷ Principia quae codicis iuris canonici recognitionem dirigant. Communicationes (Pontificium Consilium de Legum Textibus Interpretandis) I (1969), 77–85.

⁸ Eine bibliographische Übersicht in Auswahl befindet sich im Anhang zu diesem Beitrag.

chen, soll er im Folgenden im Mittelpunkt stehen, zumal er in Anlage und Konzeption durchaus in die Moderne weisende Unterschiede zu „traditionellen“ Kommentaren wie etwa dem von Navarra aufweist⁹.

Bevor ich mich dem Münsterischen Kommentar zuwende, ist jedoch noch eine Bemerkung zum Verhältnis von Text und Kommentar zu machen. In der Philologie „nennt man jene sprachliche Äußerung, auf die man sich in der Form des *commentarius* bezieht“ *textus*, „*commentarius* dagegen jene Äußerungsform, die einen *textus* zum Gegenstand hat“¹⁰. Diese wechselseitige Definition von Text und Kommentar ist zutreffend, aber sie ist ahistorisch. Sie unterschlägt das für eine Texthermeneutik wesentliche Moment der Überlieferung. Von daher müsste man mit *Konrad Ehlich* präzisieren:

„Text ist nicht jede, sondern nur diejenige sprachliche Äußerung, mit der sich auf Seiten des Sprechers ein Bedürfnis nach Überlieferung und auf Seiten des Hörers ein Bedürfnis nach Wiederaufnahme verbindet, also Äußerung, die auf eine Art von räumlicher und/oder zeitlicher Fernwirkung hin angelegt ist und über die man auf Distanz hinweg zurückgreift“¹¹.

Hermeneutisch betrachtet, wäre die Wiederaufnahme die Aufgabe, die dem Kommentar in der Überlieferung der Botschaft des Textes zukommt. Dabei wird impliziert, dass der Text als Sinneinheit zu verstehen ist. Insofern das kanonische Recht nun nicht nur rechtliche Normen, sondern auch theologische Bezüge überliefert, müssten diese auch im Kommentar wieder aufgenommen werden. Eine kritische Wiederaufnahme beinhaltet zugleich Potentiale für die Weiterentwicklung des Textes. Ich werde an vier Beispielen versuchen zu zeigen, wie dem im Münsterischen Kommentar Rechnung getragen worden ist.

II. Der Münsterische Kommentar zum Codex Iuris Canonici

Beim Münsterischen Kommentar zum Codex Iuris Canonici von 1983 handelt es sich um eine Lose-Blatt-Sammlung in sechs Ordnern mit derzeit 9227 Seiten. Er erscheint seit 1984. Im Jahr 2000 konnte das Kommentarwerk vervollständigt werden. Es wird seither ständig aktualisiert. Bisher sind 46 Lieferungen erschienen. Ein Exemplar des Münsterischen Kommentars befindet sich in der Universitätsbibliothek der noch jungen Universität Wuppertal, dort in der rechtswissenschaftlichen Abteilung. Die kleine und unzureichend ausgestattete theologische Abteilung kann kein Exemplar ihr eigen nennen. Und bei den Juristen? Dort steht der

⁹ Vgl. *K. Lüdicke*, Rez. v. Instituto Martín de Azpilcueta, Facultad de Derecho Canónico (Hg.), *Comentario Exegético al Código de Derecho Canónico* (2. Aufl., 1997), *De processibus matrimonialibus*: Fachzeitschrift zu Fragen des kanonischen Ehe- und Prozessrechts 6 (1999), 322–329.

¹⁰ *J. Assmann*, *Das kulturelle Gedächtnis*, *Erwägen, Wissen, Ethik* 13 (2002), 239–247, 241.

¹¹ *K. Ehlich*, *erläutert nach Assmann*, *Erwägen, Wissen, Ethik* 13 (2002), 242.

Kommentar ganz unten. Man muss ihn in dem großen Regal mit all den Kommentartwerken, die als Lose-Blatt-Sammlungen erschienen sind, förmlich suchen: den armen Verwandten. Das kanonische Recht hat seine inspirierende, integrierende und prägende Kraft für die Ordnung der Gesellschaft fast vollständig eingebüßt. Es fristet als zudem auch innerkirchlich oft ungeliebtes Kind ein Dasein eines beinahe ausschließlich nur noch die kirchliche Ordnung prägenden Rechts. Das ist, nüchtern betrachtet, seine Situation in der Moderne, die eher zufällig ihre symbolische Darstellung im Standort des Münsterischen Kommentars in der Wuppertaler Universitätsbibliothek gefunden haben mag.

Gleichwohl handelt es sich beim Münsterischen um einen Kommentar, der vergleichbaren formalen Ansprüchen für moderne Kommentare des Rechts genügt. Und so kann man es als adäquat für das kanonische Recht ansehen: Das kanonische Recht ist wirkliches Recht, kein Recht *sui generis* und auch nicht nur analoges Recht¹². Es weist freilich einige Besonderheiten auf, die durch die Überlieferung theologischer Bezüge bedingt sind und über die noch zu sprechen sein wird. Weil der Münsterische Kommentar das kanonische Recht als wirkliches Recht versteht, ist er methodisch ein juristischer Kommentar. Er „umfasst neben den Erläuterungen zu den Canones des Codex Iuris Canonici Verzeichnisse der Abkürzungen, der Dokumente, der Literatur, der Rechtsprechung und der Stichwörter“¹³, also all das, was man in einem juristischen Kommentar zu einem zivilen Gesetzbuch auch findet, und wird damit zu einem Instrument für „Anwender des Kirchenrechts wie [für] Wissenschaftler“¹⁴. Dabei stand für den Herausgeber und die Autoren, wie später noch anhand der gewählten Beispiele sichtbar wird, zunächst die Anwendungsorientierung im Vordergrund. Erst im Laufe der Zeit wurde er zunehmend zu einem Instrument für die Wissenschaft ausgebaut¹⁵. Heute gilt er im deutschsprachigen Raum als unverzichtbar und zählt zu den Standardwerken der Kanonistik¹⁶.

Der Münsterische Kommentar folgt dem Aufbau des CIC/1983. Er enthält kurze Einleitungen zu den einzelnen Büchern und ihren Teilen. In Bezug auf die einzelnen Normen gibt er den Gesetzestext in der jeweils geltenden Fassung wieder. Er bemüht sich nach Angabe des Herausgebers¹⁷ um eine möglichst wortgetreue Übertragung ins Deutsche zur Erleichterung des Verständnisses des alleinverbindlichen lateinischen Gesetzestextes. Er bietet eine gezielte Erläuterung

¹² Der Verfasser ist sich der Reichweite und Umstrittenheit dieser These bewusst. Vgl. M. Böhnke, *Kirche in der Glaubenskrise: Eine pneumatologische Skizze zur Ekklesiologie und zugleich eine theologische Grundlegung des Kirchenrechts* (2013).

¹³ Hinweise zur Benutzung, in: K. Lüdicke (Hg.), *Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici (MKCIC): Unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage in Deutschland, Österreich und der Schweiz* (1984 ff.; Loseblattsammlung).

¹⁴ K. Lüdicke, in: MKCIC (Fn. 13), Vorwort des Herausgebers.

¹⁵ Vgl. die umfangreiche Rezension von S. Haering, *Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici*, *Theologische Revue* 99 (2003), 265–280.

¹⁶ So urteilt Haering, *Theologische Revue* 99 (2003), 280.

¹⁷ Vgl. MKCIC/Lüdicke (Fn. 13), Vorwort des Herausgebers.

eines jeden Canons des CIC unter Berücksichtigung von amtlichen Interpretationen, Lehrmeinungen und Rechtsprechung. Er verweist auf Streitfragen und auf die zum CIC beziehungsweise den einzelnen Canones erschienene Literatur und gibt Hinweise auf das ergänzende Teilkirchenrecht, wobei das Recht der Bischofskonferenz dargestellt, auf Diözesanrecht in der Regel verwiesen wird. In der Form einer Lose-Blatt-Sammlung ist der Kommentar im Bereich des kanonischen Rechts einmalig. Die Form charakterisiert ihn als auf Aktualität bedachtes und damit zuverlässiges Hilfsmittel für die Arbeit mit dem kanonischen Recht¹⁸, das zur Meinungsbildung und ebenso „zur Einheitlichkeit der Rechtsauslegung und Rechtsanwendung im deutschsprachigen Raum“ einen wesentlichen Beitrag geleistet hat¹⁹. Verfasst worden ist der Münsterische Kommentar von einem Mitarbeiter-Kollegium²⁰, dem ursprünglich sechs Mitglieder angehörten, das jedoch im Laufe der Zeit verändert und erweitert worden ist. Herausgeber ist seit Beginn Klaus Lüdicke aus Münster. Der Kommentar zu einer Gruppe von Canones wird jeweils von einem einzelnen Autor verfasst. Der Kommentar spiegelt allein deshalb eine breite Spannweite von Ansätzen, mit dem kirchlichen Recht umzugehen.

Die Auswahl der oben bereits angedeuteten Beispiele orientiert sich an Besonderheiten des kanonischen Rechts, die für eine kanonistische Auslegung der kirchenrechtlichen Normen berücksichtigt werden müssten. Das Untersuchungsinteresse gilt der Frage, wie der Münsterische Kommentar konkrete Normen inhaltlich in ihrem spezifisch-theologischen Bezug und methodisch als Instrument des Rechts erschließt. Das in der Vorbemerkung zum Verhältnis von Text, Überlieferung und Kommentar Gesagte setze ich dabei voraus. Der Hinweis impliziert das Urteil, dass die in den Codex aufgenommene Norm zur Interpretation kirchlicher Gesetze unter hermeneutischem Gesichtspunkt unzureichend zu sein scheint. Der Grund liegt in der in *can.* 17 vorgeschriebenen Ordnung der Interpretationsschritte. Dort heißt es:

„Leges ecclesiasticae intellegendae sunt secundum propriam verborum significationem in textu et contextu consideratam; quae si dubia et obscura manserit, ad locos parallelos, si qui sint, ad legis finem ac circumstantias et ad mentem legislatoris est recurrendum“²¹.

¹⁸ Vgl. MKCIC/Lüdicke (Fn. 13), Vorwort des Herausgebers.

¹⁹ H. Mussinghoff, Grußwort, in: Rezeption des Zweiten Vatikanischen Konzils in Theologie und Kirchenrecht heute: Festschrift für Klaus Lüdicke (2008), XIII–XIV, XIII.

²⁰ Herausgegeben von K. Lüdicke unter Mitarbeit von R. Althaus, G. Bier, R. Henseler, H. Kahler, D.M. Meier, H. Mussinghoff, H. Paarhammer, H. Pree, H.J.F. Reinhardt, T. Schüller, W. Schulz (†), H. Socha und O. Stoffel (†).

²¹ „Kirchliche Gesetze sind zu verstehen gemäß der im Text und im Kontext wohl erwogenen eigenen Wortbedeutung; wenn sie zweifelhaft und dunkel bleibt, ist zurückzugreifen auf Parallelstellen, wenn es solche gibt, auf Zweck und Umstände des Gesetzes und auf die Absicht des Gesetzgebers“.

III. Erstes Beispiel: Bezug auf das *ius divinum*

Grundlegend für das kanonische Recht ist seine Bezugnahme auf das *ius divinum*; als vornehmlich kirchliches Recht vor allem auf das *ius divinum*, insofern es offenbart worden ist, dann aber auch auf das Naturrecht. Es würde nun einem theologisch überholten – von vielen Kanonisten und Bischöfen aber nach wie vor gepflegten – instruktionstheoretischen Modell des Offenbarungsverständnisses entsprechen, einzelne Normen des kanonischen Rechts als göttliches Recht zu qualifizieren. Theologisch adäquat scheint es mir demgegenüber eher zu sein, das kirchliche Recht und seine Normen als „Konkretionen des *ius divinum*“²² im Medium immer kontingenter Sprache zu verstehen. Ein solches geschichtlich-hermeneutisches Verständnis auch des göttlichen Rechts würde zudem der ekklesiologischen Einsicht aus *Lumen gentium* 8 gerecht, dass die Kirche Jesu Christi nicht mit der katholischen Kirche identisch ist, vielmehr in ihr ihre konkrete Wirklichkeit²³ findet.

Die erste Besonderheit des kanonischen Rechts besteht also in seiner theologischen Grundlegung. Ein Kommentar müsste dies, etwa hinsichtlich des Geltungsanspruchs, berücksichtigen. Wenn beispielsweise *Hubert Socha* den *can. 1*, „*Canones huius Codicis unam Ecclesiam latinam respiciunt*“, im Münsterischen Kommentar so kommentiert, dass „Bestimmungen des CIC, welche verbindliche Glaubens- und Sittenlehren beinhalten oder göttliches Recht konkretisieren“ Geltung für alle Menschen beanspruchten²⁴, liegt dem einerseits ein hermeneutisch reflektiertes Verständnis von *ius divinum* zu Grunde. Andererseits gibt er damit eine *opinio communis* wieder, ohne sich noch einmal auf die Dialektik zwischen „verbindlich“ und rechtlich „verpflichtend“ einzulassen. Die „Verpflichtungskraft ergibt sich“ nach *Socha* „aus dem vorpositiven Wesen dieser Normen (vgl. *can. 1 CIC/1917*), nicht aus ihrer Aufnahme in den lateinischen Codex“²⁵. Meines Erachtens wäre es der Norm aus theologischen wie rechtssystematischen Gründen angemessener, wenn der Kommentar lautete: „Die Verbindlichkeit der Gehalte ergibt sich aus dem vorpositiven, theologisch zu verstehenden Bezug dieser Normen, ihre Verpflichtungskraft erhalten sie hingegen durch die Aufnahme in den promulgierten Codex“. Auch wenn sie für alle Menschen Verbindlichkeit beanspruchen, sind

²² Vgl. *G. Luf*, Grundrechte und kirchlicher Rechtsschutz: Erwägungen zu einer hermeneutischen Rechtstheologie, Österreichisches Archiv für Kirchenrecht 26 (1975), 25–54, 40; weiter *G. Krieger*, Konkret, in: *W. Kasper* (Hg.), Lexikon für Theologie und Kirche, Bd. 6 (3. Aufl., 1997), 270 f., 270: „Dem heutigen Verständnis nach meint ‚k[onkret]‘ den anschaul., in Raum und Zeit gegebenen Gegenstand ... Dieses Verständnis kündigt sich in I. Kants Lehre an, für den Konkretheit nicht mehr eine Eigenschaft der Begriffe selbst, sondern ihres Gebrauchs darstellt (Logik, § 16)“.

²³ So *M. Kehl*, Die eine Kirche und die vielen Kirchen, Stimmen der Zeit 219 (2001), 1–16, 10.

²⁴ *H. Socha*, in: MKCIC (Fn. 13), *can. 1* Rn. 5.

²⁵ MKCIC/*Socha* (Fn. 13), *can. 1* Rn. 5.

sie rechtlich verpflichtend nur für die Angehörigen der lateinischen Kirche. Verpflichtungscharakter erhält das aus theologischem Grund Verbindliche nämlich erst durch die freie Zustimmung der Menschen, die sich darin ausdrückt, dass sie als Getaufte einer konkreten Kirche angehören.

IV. Zweites Beispiel: Ekklesiologischer Bezug

Papst Johannes XXIII. hat am 25. Januar 1959 zusammen mit der Ankündigung einer Diözesansynode für das Erzbistum Rom und eines ökumenischen Konzils für die Universalkirche die eines Aggiornamento des kirchlichen Gesetzbuches von 1917 verbunden²⁶. Die Revision des kirchlichen Gesetzbuches wurde dann, wie oben bereits angedeutet, nachkonziliar in Angriff genommen²⁷. Der Codex Iuris Canonici soll gemäß der Ankündigung von Papst Johannes XXIII. ein Recht enthalten, das den Zeitverhältnissen angemessen ist. Parallel sollte sich das Zweite Vatikanische Konzil um eine solche den Zeitverhältnissen angemessene Theologie bemühen. Bekanntlich stand dabei unter anderem das Selbstverständnis der Kirche im Mittelpunkt. So wundert es nicht, dass das Konzilsdokument *Optatam totius* 16,4 über die Ausbildung der Priester ausführt: „... lenke man bei der Behandlung des kanonischen Rechts ... den Blick auf das Mysterium der Kirche im Sinne der dogmatischen Konstitution“ über die Kirche, „die von der heiligen Synode erlassen wurde“²⁸.

²⁶ *Joannis PP. XXIII, Sollemnis allocutio ad emos patres cardinales in urbe praesentes habita, die XXV ianuarii anno MCMLIX, in coenobio monachorum benedictinorum ad S. Pauli extra moenia, post missarum sollemnia, quibus beatissimus pater in patriarchali basilica ostiensi interfuerat, in: Acta Apostolicae Sedis 51 (1959), 65–69, 68 f.*: „Venerabili Fratelli e Diletti Figli Nostri! Pronunciamo innanzi a voi, certo tremando un poco di commozione, ma insieme con umile risolutezza di proposito, il nome e la proposta della duplice celebrazione: di un Sinodo Diocesano per l’Urbe, e di un Concilio Ecumenico per la Chiesa universale. Per voi, Venerabili Fratelli e Diletti Figli Nostri, non occorrono illustrazioni copiose circa la significazione torica e giuridica di queste due proposte. Esse condurranno felicemente all’auspicato e atteso aggiornamento del Codice di Diritto Canonico, che dovrebbe accompagnare e coronare questi due saggi di pratica applicazione dei provvedimenti di ecclesiastica disciplina, che lo Spirito del Signore Ci verrà suggerendo lungo la via. La prossima promulgazione del Codice di Diritto Orientale ci dà il preannuncio di questi avvenimenti“.

²⁷ „Nach der ersten Konzilsperiode erfolgte am 28.03.1963 die Einsetzung einer Pontificia Commissio Codici Iuris Canonici recognoscendo (AAS [Acta Apostolica Sedis] 55 [1963], 363 f.), für deren Arbeit neben der Ernennung von Konsultoren aus aller Welt (AAS 56 [1964], 473 f.) vor allem eine Ansprache Pauls VI. am 20.11.1965 über Prinzipien und Kriterien der Reform des kirchlichen Gesetzbuches richtungsweisend war: AAS 57 (1965), 985–989“, so W. Schulz, *Der „Geist des Konzils“ als Interpretationsmaxime der Kanonischen Rechtsordnung*, Apollinaris 55 (1982), 449–460, 449 Anm. 1.

²⁸ Dass das Zweite Vatikanische Konzil sich selbst als „Pastoralkonzil“, verstand, fügt einen weiteren Akzent hinzu.

In der fachwissenschaftlichen Diskussion werden hierzu derzeit zwei unterschiedliche Positionen vertreten: einerseits, das kanonische Recht könnte das kirchliche Gesetzbuch als Gipfel und Höhepunkt des Zweiten Vatikanischen Konzils verstehen und das Konzil entsprechend den kanonischen Vorschriften auslegen. Diese Position wird vor allem von den Kanonisten *Norbert Lüdecke* und *Georg Bier* vertreten²⁹. Für *Norbert Lüdecke* bringt der CIC von 1983 die für die Kirche allein verbindliche römische Perspektive in die „Erinnerungskonkurrenzen“ um das Konzil ein. Als „autoritativer Führer für die korrekte Anwendung des Konzils“ sei der Codex die „Krönung des Konzils“. Codexgehorsam gelte dem Papst (gemeint ist der Papst als Gesetzgeber) als Konzilstreue. Andererseits könnte man auch fordern, dass die kirchliche Gesetzgebung nur insofern Geltung beanspruchen könnte, als sie der ekklesiologischen Lehre und dem pastoralen Charakter des Zweiten Vatikanischen Konzils gerecht zu werden verspricht. So die Position von *Guido Bausenhart*, *Sabine Demel*, *Mirijam Wijlens* und anderen, für die das Konzil der maßgebliche Interpretationsrahmen für das kirchliche Recht darstellt³⁰. Mit dieser Position sympathisiert grundsätzlich auch der Herausgeber des Münsterischen Kommentars, *Klaus Lüdicke*, der 2002 als Direktor des Instituts für Kanonisches Recht in Hinblick auf dessen universitäre Aufgabe schrieb:

„Der Schwerpunkt liegt auf der kritischen Vermittlung des geltenden Rechts, die gewichtigere Aufgabe aber besteht in der theologischen, besonders ekklesiologischen Reflexion dieses Rechtes und der Formulierung seiner Soll-Gestalt nach den Maßstäben des 2. Vatikanischen Konzils“³¹.

Hierzu wählt der Kommentar einen interessanten Weg, wie am Beispiel der frühen Kommentierung von *can. 205* gezeigt werden kann: Der Kommentar zu *can. 205* stammt aus dem Jahr 1987³². Verfasser ist der damals noch in der kirchlichen Verwaltung tätige und spätere Bochumer Kirchenrechtswissenschaftler *Heinrich F.J. Reinhardt*. Die Kommentierung erfolgt noch fast ausschließlich im Hinblick auf die Praxis. Sie nimmt die Ekklesiologie des II. Vatikanischen Konzils sensibel

²⁹ Vgl. *G. Bier*, Die Rechtsstellung des Diözesanbischofs nach dem Codex Iuris Canonici von 1983 (2001), und *N. Lüdecke*, Der Codex Iuris Canonici als authentische Rezeption des Zweiten Vatikanums: Statement aus kanonistischer Sicht, Rottenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte 26 (2007), 47–69. Die Gegenposition bezieht *P. Hünermann*, Ist der CIC revisionsbedürftig? Dogmatische Anfragen an die Kanonistik zur Interpretation des CIC/1983, zum bischöflichen Amt, zur Ortskirche und zu den Laien, Theologie der Gegenwart 50 (2007), 15–30. Vgl. auch *B.J. Hilberath*, Der CIC als authentische Rezeption des Zweiten Vatikanums?, Theologische Quartalsschrift 186 (2006), 40–49.

³⁰ *G. Bausenhart*, Zentrale theologische Desiderate für die kirchliche Gesetzgebung, in: *P. Hünermann* (Hg.), Das Zweite Vatikanische Konzil und die Zeichen der Zeit heute (2006), 362–381; *S. Demel/L. Müller* (Hg.), Krönung oder Entwertung des Konzils? Das Verfassungsrecht der katholischen Kirche im Spiegel der Ekklesiologie des Zweiten Vatikanischen Konzils (2007).

³¹ *K. Lüdicke*, Theologische Revue 98 (2002), 443 f. Vgl. *dens.*, Das Bischofsamt in Orts- und Weltkirche: Kanonistische Kontroversen, in: *J. Werbick/F. Schumacher* (Hg.), Weltkirche – Ortskirche: Fruchtbare Spannung und belastender Konflikt (2006), 63–75, bes. 74 f.

³² *H.F.J. Reinhardt*, in: MKCIC (Fn. 13), *can. 205*.

wahr und entspricht dem, was 1987 unter Kanonisten weitgehend Konsens gewesen sein dürfte. Allerdings geht der Kommentator auf kanonistisch wie theologisch zu diskutierende und diskutierte Probleme nicht ein. Besonders zwei wären aus heutiger Sicht zu nennen. Erstens: Das Auslassen der Formulierung „*Spiritus Christi habentes*“ in *can. 205*³³ reduziert die Kirche auf ihr sichtbares Element. Das Zweite Vatikanische Konzil hatte hingegen betont, dass die Kirche eine komplexe Wirklichkeit darstelle, gebildet aus sichtbarem und unsichtbarem Element. Nun stellt der Bezug auf das „Haben des Geistes“ zugegebenermaßen eine gewisse Schwierigkeit für das Recht dar. Gleichwohl wäre die Aufnahme der Formulierung aus *Lumen gentium* 14 für eine adäquate Konzilshermeneutik durch den Codex von Relevanz. Das entscheidende theologische Argument hat *Hubert Müller* bereits 1985 genannt:

„Wenn nun im Codex Iuris Canonici 1983 für die volle Kirchenzugehörigkeit nicht mehr die Einwohnung des Geistes Christi im Sinne der Rechtfertigungsgnade gefordert wird, sondern in *can. 205* auf ausschließlich institutionelle Kriterien zur Zugehörigkeit der Kirche abgestellt ist, läuft dies auf einen Rückfall in eine einseitig juristisch geprägte Ekklesiologie hinaus. Denn der Kirchenbegriff wird auf seine institutionelle Komponente reduziert“³⁴.

Müller stellt zudem die juristische Relevanz der Formulierung in Verbindung mit *can. 915 CIC* heraus, der unter anderem das hartnäckige Verharren in einer offenkundigen Sünde als Ausschlussgrund für die Zulassung zur heiligen Kommunion definiert.

Zweitens sollte eine aktualisierte Kommentierung von *can. 205* auf die theologische und kanonistische Bewertung des Kirchenaustritts vor staatlichen Instanzen eingehen, wie dies bereits an anderen Stellen des Kommentars auf höchst aktuellem Niveau geschehen ist³⁵. Die Rechtsvermutung der deutschen Bischöfe, dass es sich bei einem Kirchenaustritt um einen schismatischen Akt handle, ist spätestens seit einer Erklärung des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte vom 13. März 2006 (Prot. N. 10279/2006) kaum noch zu halten, da diese Note den Kirchenaustritt nicht als „*actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica*“ ansieht. Der Präsident dieses Rates, *Francesco Card. Coccopalmerio*, hat sich eindeutig dazu auch im Zusammenhang von *can. 205* geäußert³⁶. Dass diese Debatte von einiger kano-

³³ „Plene in comunione Ecclesiae catholicae his in terris sunt illi baptizati, qui in eius compage visibili cum Christo iunguntur, vinculis nempe professionis fidei, sacramentorum et ecclesiastici regiminis“.

³⁴ *H. Müller*, *Communio als kirchenrechtliches Prinzip im CIC von 1983*, in: *Im Gespräch mit dem dreieinen Gott: Festschrift für Wilhelm Breuning* (1985), 481–498, 496.

³⁵ Für diesen Hinweis danke ich meinem Kollegen Thomas Schüller.

³⁶ Vgl. *F. Coccopalmerio*, *Die kirchliche communio. Was das Konzil sagt und worüber die Codices schweigen*, in: *E. Gütthoff/S. Haering/H. Pree* (Hg.), *Der Kirchenaustritt im staatlichen und kirchlichen Recht* (2011), 90–123; *ders.*, *Quid significant verba „Spiritus Christi habentes“ Lumen gentium 14,2*, *Periodica de re morali, canonica, liturgica* 68 (1979), 253–276; ferner: *G. Gänswein*, *„Spiritus Christi habentes“: Zur Frage von Kirchenzugehörigkeit und Heil*, *Periodica de re morali, canonica, liturgica* 86 (1997), 275–319, 397–418; *H. Müller*, *Zuge-*

nistischer Brisanz, aber auch von hoher Relevanz für das Handeln der kirchlichen Verwaltungen ist, belegt eine Stellungnahme von *Joachim Card. Meisner* aus der jüngsten Vergangenheit:

„Das Erstaunliche an dieser Debatte ist für mich, dass die Jahrzehnte lang von den meisten Fachleuten in Deutschland vertretene und in der Praxis unserer kirchlichen Verwaltung durchgängig angewandte Rechtsvermutung des Kirchenaustritts als mindestens schismatischer Akt (mit den entsprechenden Rechtsfolgen) nun als unhaltbar erklärt wird. Natürlich ist nicht jede Kirchenaustrittserklärung eine Trennung von der Kirche, z.B. wenn ein Vater einfach seine Kinder mit abmeldet und auch seine Frau nötigt, die Austrittserklärung zu unterschreiben etc. Aber mich wundert doch sehr, dass die Kirchenaustrittserklärung auf einmal geradezu haarspalterischen Distinktionen unterworfen oder insgesamt bagatellisiert wird“³⁷.

Die Kommentierung von 1986 stützt in diesem Punkt zumindest indirekt die Position der deutschen Bischöfe, die in spannungsvollem Widerspruch zum gesamt-kirchlichen Gesetzgeber steht. Andererseits hat der Münsterische Kommentar in der Kommentierung von *can. 1086*, also im Rahmen des Eherechts, bereits seit 1984 die Position bezogen, die sich Rom spätestens seit 2006 zu eigen gemacht hat. *Kardinal Meisner* beruft sich ausdrücklich in seinem Statement auf die meisten „Fachleute“. Ob er zu dieser Frage auch den Münsterischen Kommentar zu *Rate* gezogen hat, muss freilich offen bleiben. Eindeutig negativ geklärt zu sein scheint freilich in seinem mit bischöflicher Autorität vorgetragenen Statement die Frage nach der rechtlichen Relevanz pastoral unterschiedlicher Situationen.

V. Drittes Beispiel: Religiöser Bezug

Als Besonderheit des kanonischen Rechts kann nach *Peter Huizing* gelten, dass das kanonische Recht „Gehorsam gegenüber den kirchlichen Vorschriften“³⁸ fordere:

„Die Gesetze des weltlichen Rechts erheben keinen Anspruch auf ‚Gehorsam‘. In dieser Rechtsordnung gibt es keine Forderung nach Gehorsam, sondern verlangt wird, dass die Gesetze gehalten oder nicht übertreten werden. Die innere Zustimmung – so sehr sie auch aus anderen Gründen erwünscht ist – gehört nicht zum Inhalt dieser Rechtsordnung selbst. Der Grundsatz ‚*finis legis non cadit sub lege*‘ (die Absicht des Gesetzes fällt nicht unter das Gesetz) bezieht sich auf dieses Verhältnis“³⁹.

hörigkeit zur Kirche als Problem der Neukodifikation des kanonischen Rechts, Österreichisches Archiv für Kirchenrecht 28 (1977), 81–98.

³⁷ *Joachim Card. Meisner*, Exkommunikation, <http://direktzu.kardinal-meisner.de/ebk/messages/exkommunikation-35835> (abgerufen am 4.12.2012).

³⁸ *P. Huizing*, Die Kirchenordnung, in: J. Feiner/M. Löhner (Hg.), *Mysterium Salutis: Grundriss heilsgeschichtlicher Dogmatik*, Bd. IV.2 (1973), 156–184, 170.

³⁹ *Huizing*, Kirchenordnung (Fn. 38), 170.

Demgegenüber ist die Kirchengemeinschaft sich bewusst, „erst dann gut zu handeln, wenn sie mit *consensus*, d.h. mit moralischer Übereinstimmung aller handelt“⁴⁰. Dies setzt jedoch die freie Zustimmung derjenigen voraus, die der Kirche angehören. Eng damit zusammen hängt wiederum die Frage nach dem Geltungsanspruch des kirchlichen Rechtes. Noch nach dem kirchlichen Gesetzbuch von 1917 und der *opinio communis* der Theologen und Kanonisten war das katholische Kirchenrecht grundsätzlich für alle Getauften bindend. Der Codex von 1983 beansprucht demgegenüber nur noch eine Geltung des *ius mere ecclesiasticum* für die Angehörigen der Lateinischen Kirche in der römisch-katholischen Kirche⁴¹. *Can. 11* bestimmt:

„Legibus mere ecclesiasticis tenentur baptizati in Ecclesia catholica vel in eandem recepti, quique sufficienti rationis usu gaudent et, nisi aliud iure expresse caveatur, septimum aetatis annum expleverunt“⁴².

Der hier vorgetragene Geltungsanspruch realisiert zudem, dass die katholische Kirche in sich plural verfasst ist, wie auch, dass sie in einer pluralen Gesellschaft existiert. Zugleich wird die Autonomie des weltlichen Rechts anerkannt, eine Bindung des weltlichen Rechtes an das kanonische Recht wird nicht länger angestrebt⁴³. Trotzdem wirkt diese jahrhundertelange Tradition, wie gleich an einem weiteren Beispiel zu zeigen sein wird, nach.

In Verbindung mit der Gehorsamsforderung kommt *Huizing* auf eine weitere Eigenschaft des kanonischen Rechts zu sprechen, um die es im Folgenden vor allem geht. Das katholische Kirchenrecht beschränke sich nicht auf die Ordnung sozialer Verhältnisse. Es beanspruche auch Geltung für die Ordnung des individuellen, persönlichen (religiösen und moralischen) Lebens. Die dabei entstehende Problematik hat *Huizing* präzise benannt: „Religiös handeln ist etwas anderes als einem positiven kirchlichen Gesetz gehorchen“⁴⁴. Als Beispiel möchte ich das kirchliche Gesetz über Sonn- und Feiertagspflichten und seine Kommentierung anführen. Es handelt sich um *can. 1247*. Die Kommentierung von *can. 1247* ist jüngeren Datums⁴⁵. Sie stammt von *Rüdiger Althaus*, Professor für Kirchenrecht an der Theologischen Fakultät Paderborn. Sie beginnt mit einer Übersicht, thematisiert dann die Quellen wie auch die Rechtsgeschichte des *Canons*, bezieht in der Erklärung der Norm die wissenschaftliche Literatur umfassend ein und verweist schließlich auf die staatliche Gesetzgebung zum Sonn- und Feiertagsschutz in den

⁴⁰ *Huizing*, Kirchenordnung (Fn. 38), 171.

⁴¹ Für die katholischen Ostkirchen wurde 1990 ein eigener Codex erlassen.

⁴² „Durch rein kirchliche Gesetze werden diejenigen verpflichtet, die in der katholischen Kirche getauft oder in diese aufgenommen worden sind, hinreichenden Vernunftgebrauch besitzen und, falls nicht ausdrücklich etwas anderes im Recht vorgesehen ist, das siebente Lebensjahr vollendet haben“.

⁴³ Im Gegenteil: Es wird sogar an vielen Stellen die Geltung des jeweils weltlichen Rechts durch Verweisteknik kanonisiert (vor allem im Vermögensrecht, aber nicht nur da).

⁴⁴ *Huizing*, Kirchenordnung (Fn. 38), 175.

⁴⁵ *R. Althaus*, in: MKCIC (Fn. 13), *can. 1247*.

deutschsprachigen Ländern. Mit letzterem weist er implizit darauf hin, dass das kanonische Recht in Bezug auf diese Rechtsmaterie sehr wohl noch als *ius commune*, als die gesellschaftliche Ordnung bestimmendes Recht, verstanden werden kann. Kritisch ist die Kommentierung jedoch in anderer Hinsicht zu befragen. Unter Verweis auf *can. 1245* stellt *Althaus* auf die Notwendigkeit einer Dispens ab, die im Einzelfall bei absehbarem Nichteinhalten der Pflichten aus *can. 1247* erforderlich sei⁴⁶. Die kanonistische Diskussion hat sich aber schon seit längerem der Frage gewidmet, ob die Erfüllung der Pflichten nach *can. 1247* nicht dem Gewissensurteil unterliege und mit guten Gründen die Notwendigkeit und Angemessenheit einer in jedem Einzelfall zuvor einzuholenden Dispens bezweifelt⁴⁷. Dabei spielt eine gewichtige Rolle zu beurteilen, ob es sich bei den durch *can. 1247* auferlegten Pflichten um religiöse Pflichten handelt, die nur den je Einzelnen betreffen, oder ob es sich um Pflichten des Einzelnen gegenüber der kirchlichen Gemeinschaft handelt. Dass diese Diskussion für einige Personengruppen von erheblicher Relevanz ist, belegt ein Blick in die kirchliche Praxis. Immerhin versteht die kirchliche Verwaltung die Einhaltung von *can. 1247* als eine wesentliche Voraussetzung zur Erteilung der kirchlichen Unterrichtserlaubnis gemäß *can. 805 CIC*. Ungeachtet dessen lenkt dieser Canon die Aufmerksamkeit der Kirchenstatistiker. In der Öffentlichkeit gilt die prozentual gemessene quantitative Gottesdienstteilnahme als Indikator des religiösen Lebens, das sich doch vielleicht jeder quantitativen Messbarkeit entzieht. Den unbedarften Kirchenstatistikern schreibt der Kommentar gleichwohl unmissverständlich ins Stammbuch, dass sich die Verpflichtungen des Canons längst nicht auf alle Gläubigen erstrecken.

VI. Viertes Beispiel: Der Bezug auf das Heil

Damit ist implizit schon auf die Frage hingewiesen, welche Bedeutung eine nur theologisch zu begründende heilsökonomische Zielsetzung des Kirchenrechts für die Rechtsanwendung haben könnte. Hier wählt der Herausgeber des Kommentars eine interessante Lösung. Er fügt nämlich der Kommentierung der letzten kodifizierten Norm, *can. 1752 CIC*, ein Blatt an, das unter dem Kolummentitel „*Salus animarum suprema lex – nach 1752*“ steht. *Klaus Lüdicke* interpretiert 1992 damit die Bestimmung aus *can. 1752* analog zur Schlussformel des *CIC/1917*; dies, obwohl er sich dessen bewusst ist, dass der *CIC* von 1983 reflektiert auf eine solche Schlussformel verzichtet habe⁴⁸. Im Codex von 1917 lautete die Formel: *A.M.D.G.* (*Ad maiorem Dei Gloriam*). Gleichwohl begrüßt er, dass die Formel nicht unter die Allgemeinen Normen subsumiert worden sei, denn es handle sich nicht um eine

⁴⁶ MKCIC/*Althaus* (Fn. 13), *can. 1247* Rn. 4.

⁴⁷ Vgl. *P. Krämer*, Der Sonntag als Auferstehungstag Christi: Kirchenrechtliche Überlegungen zum Sonntagsschutz, *Trierer Theologische Zeitschrift* 120 (2011), 297–316.

⁴⁸ *K. Lüdicke*, in: MKCIC (Fn. 13), nach *can. 1752*.

lex im rechtstechnischen Sinn. Vielmehr handle es sich um einen heilsökonomischen Grundsatz von grundlegender Bedeutung. Ihm habe sich nicht nur das kodifizierte Recht, sondern auch die Verwaltung und Rechtsprechung zu unterstellen, ja sogar die ganze Kirche. Ausdrücklich verpflichtet *Lüdicke* den Münsterischen Kommentar diesem Postulat:

„Dieser *Münsterische Kommentar zum Codex Iuris Canonici*, der die strenge Frage der Wissenschaft nach dem Richtigen und Wahren mit der Anwendung des Rechtes, auch mit der Kritik am Gesetz und dem Wunsch nach seiner Verbesserung, zu verbinden sucht, möchte sich ausdrücklich unter die Forderung der Schlussklausel des Codex stellen: Er soll dem Heil-Werden der Christen in der Kirche und in der Welt dienen, und nur insoweit, als er dazu beiträgt, soll er Anerkennung finden“⁴⁹.

Ob die Synthese von heilsökonomischem Postulat und kirchenrechtlichem Codexkommentar damit geglückt ist, oder ob es sich in der harmonisierend wirkenden Formulierung um das Programm einer Spiritualisierung des letzten Teils von *can. 1752* handelt, das bleibt dem subjektiven Urteil überlassen. Ich jedenfalls hätte es begrüßt, wenn der Kommentator an dieser Stelle auf all die diesem Postulat entsprechenden Rechtstechniken hingewiesen hätte, die *Peter Huizing* bereits 1973 so prägnant zusammengefasst und die *Thomas Schüller* so umfassend reflektiert hat⁵⁰. *Huizing* setzt die notwendige Bezugnahme des kanonischen Rechts auf eine theologische Grundlegung voraus, wenn er dessen Auswirkungen auf die Rechtsgestalt thematisiert. Er hat in Bezug auf das kanonische Recht von einer „Geschmeidigkeit der Kirchenordnung“⁵¹ gesprochen, die es vom staatlichen Recht unterscheidet. Das kanonische Recht habe im Laufe der Jahrhunderte verschiedene „Techniken“ entwickelt, die es erlauben, sich „unter bestimmten konkreten Umständen außerhalb der Institution und außerhalb der Norm der positiven Kirchenordnung stellen“ zu können, ja vielleicht sogar zu müssen⁵². *Huizing* beschreibt diese Techniken knapp und präzise:

„Die älteste“ Technik „ist wohl die *oikonomia* (lateinisch *dispensatio*), ein allgemeiner Ausdruck für die Freiheit, das Gesetz ganz oder teilweise aus höheren Beweggründen, die von konkreten Umständen gefordert werden, außer Kraft zu setzen. In der mittelalterlichen scholastischen Kanonistik wurde dieser weite Begriff spezifiziert: *dispensatio* ist die Entscheidung der Obrigkeit, die Verpflichtung einer Vorschrift für bestimmte Fälle aufzuheben; *dissimulatio* ist das Nicht-Eingreifen in eine dem Gesetz widerstrebende Situation, indem man die Existenz dieser Situation ignoriert; *tolerantia* ist die Zulassung von etwas, was man nicht für legitim hält; *licentia* ist die Erlaubnis, von einer allgemein geltenden Norm abzuweichen; *excusatio* ist die Haltung, in der man sich unter bestimmten Umständen von der Verpflichtung einer Vorschrift für befreit erachtet. Die für die Kirchenordnung ebenso charakteristische Unterscheidung von Rechtsbereich und Gewissensbereich

⁴⁹ MKCIC/*Lüdicke* (Fn. 13), nach *can. 1752*.

⁵⁰ *T. Schüller*, Die Barmherzigkeit als Prinzip der Rechtsapplikation in der Kirche im Dienst der *salus animarum*: Ein kanonistischer Beitrag zu Methodenproblemen der Kirchenrechtstheorie (1992).

⁵¹ *Huizing*, Kirchenordnung (Fn. 38), 158.

⁵² *Huizing*, Kirchenordnung (Fn. 38), 158. Zu ergänzen wäre die *Epikie*.

macht eine Anpassung der kirchlichen Normen an die individuelle Gewissenssituation möglich. In diesem Zusammenhang verdient auch die *consuetudo contra legem* erwähnt zu werden: die Gewohnheit gegen das Gesetz, die das Gesetz aufhebt oder ändert. Dadurch wird die von einer Gemeinschaft faktisch gewählte Verhaltensregel über die gesetzliche Norm gestellt. Diese und andere für die Kirchenordnung bezeichnenden ‚Techniken‘ sind Ausdruck des Grundsatzes, dass das Heil der Gläubigen, auch das Heil eines jeden einzelnen, schwerer wiegt als die Institutionen und Normen, ohne dass dabei die notwendige Funktion von Institutionen und Normen preisgegeben wird⁵³.

Anhang: Kommentare zum CIC/1983 (jeweils in Auswahl)

1. Großkommentare

K. Lüdicke (Hg.), Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici: unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage in Deutschland, Österreich und der Schweiz (1984 ff.; Loseblattsammlung).

A. Marzoa/J. Miras/R. Rodríguez-Ocaña (Hg.), Comentario exegético al Código de Derecho Canónico, 5 Bde., drei davon in jeweils zwei Teilbände unterteilt (3. Aufl., 2002).

E. Caparros (Hg.), Exegetical Commentary on the Code of Canon Law, 5 Bde., drei davon in jeweils zwei Teilbände unterteilt (2004) (= englische Übersetzung von Marzoa et al.).

2. Kleinere Kommentarwerke

a) Englisch

J.P. Beal/J.A. Coriden/T.J. Green (Hg.), New Commentary on the Code of Canon Law (2000).

The Canon Law Society of Great Britain and Ireland (Hg.), The Canon Law. Letter & Spirit (1995).

b) Französisch

Le nouveau droit ecclésial: Commentaire du „Code de droit canonique“ (1988 ff.).

c) Italienisch

P. Lombardía/J.I. Arrieta/L. Castiglione (Hg.), Codice di diritto Canonico: Edizione bilingue commentata, 3 Bde. (1987).

⁵³ Huizing, Kirchenordnung (Fn. 38), 159.

P.V. Pinto (Hg.), *Commento al Codice di Diritto Canonico* (2. Aufl., 2001) (= *Studium Romanae Rotae, Corpus Iuris Canonici, Bd. 1*).

Redazione di Quaderni di diritto ecclesiale (Hg.), *Codice di diritto canonico commentato* (3. Aufl., 2009).

J.I. Arrieta, *Codice di diritto canonico e leggi complementari: commentato* (3. Aufl., 2010).

L. Chiappetta, *Il Codice di diritto canonico: Commento giuridico pastorale*, 3 Bde. (3. Aufl., 2011).

d) Niederländisch

L. De Fleurquin (Hg.), *Novum Commentarium Lovaniense in Codicem Iuris Canonici* (1993 ff.).

e) Spanisch

P. Lombardiá/J.I. Arrieta, *Código de derecho canónico*, ed. bilingüe y anotada (7. Aufl., 2007).

3. Spezielle Kommentare zu Teilen des CIC und Nebengesetzen

a) Deutsch

K. Lüdicke, *Dignitas Connubii: Die Eheprozessordnung der katholischen Kirche* (2005) (= *Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici, Beihefte 42*).

R. Althaus/K. Lüdicke, *Der Kirchliche Strafprozess nach dem Codex Iuris Canonici und Nebengesetzen – Normen und Kommentar* (2011) (= *Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici, Beihefte 61*).

b) Englisch

K. Lüdicke/R.E. Jenkins, *Dignitas Connubii: Norms and Commentary* (2006).

c) Italienisch

P.V. Pinto (Hg.), *Commento alla Pastor Bonus e alle norme sussidiarie della Curia Romana* (2003) (= *Studium Romanae Rotae, Corpus Iuris Canonici, Bd. 3*).